

SORGERECHTSVERFÜGUNG



Inhalt der Vormundschaftsregelung

In der Sorgerechtsverfügung sollte namentlich benannt werden, wer für den Fall des Todes oder einer schweren Krankheit als Vormund für die minderjährigen Kinder eingesetzt werden soll.

Formulierungsbeispiel:

„Für den Fall, dass ich die elterliche Sorge nicht mehr ausüben kann, benenne ich für meine Kinder folgenden Vormund: ...“

Sinnvoll ist es, zusätzlich einen Ersatzvormund zu benennen. Vielleicht ist die vorgesehene Person ja zum fraglichen Zeitpunkt selbst nicht in der Lage, die zugesagten Pflichten zu erfüllen.

Formulierungsbeispiel:

„Wenn die vorstehend genannte Person nicht als Vormund eingesetzt werden kann, soll ersatzweise die im Folgenden genannte Person zum Vormund bestellt werden: ...“

Darüber hinaus können bestimmte Personen auch explizit von der Vormundschaft ausgeschlossen werden.

Formulierungsbeispiel:

„Ich möchte nicht, dass folgende Personen als Vormund bestellt werden: ...“

Trennung Personen- und Vermögenssorge

Im Rahmen einer Sorgerechtsverfügung können der Erziehung der Kinder (Personensorge) und die Verwaltung des Erbes (Vermögenssorge) auch getrennt werden. Dann kümmert sich zum Beispiel der Vater des Kindes um die Erziehung, während die Verwaltung der Immobilie oder des Geldes aus der Risiko-Lebensversicherung vom erfahrenen Onkel übernommen wird. Durch den Entzug des Verwaltungsrechts wird die Anordnung einer Pflegschaft durch das Familiengericht notwendig.

Formulierungsbeispiel:

„Sollte mein Kind ... zum Zeitpunkt meines Todes noch minderjährig sein, bestimme ich hinsichtlich des ihm zugewandten Vermächtnisses, dass dieses Vermögen nicht durch seinen Vater / seine Mutter verwaltet werden darf. Die Verwaltung übertrage ich ... als Pfleger. Dem Pfleger wird umfassend Befreiung erteilt.“

Hinweis für Alleinerziehende

Stirbt nur ein Elternteil, bekommt das verbleibende Elternteil die Sorge der Kinder. Dies ist in der Regel auch der Fall bei Alleinerziehenden, die das alleinige Sorgerecht haben. Soll dieser als Vormund der Kinder ausgeschlossen werden, sollte dies ausführlich und nachweisbar begründet werden.

Formulierungsbeispiel:

„Ich möchte nicht, dass das Gericht im Falle meines Todes den Vater / die Mutter meiner Kinder als Vormund bestellt bzw. das Sorgerecht überträgt. Ausführliche Begründung: ...“

Formalien beachten

Die Sorgeberechtigten sollten die Verfügung persönlich handschriftlich verfassen, mit Ort und Datum versehen und Vor- und Zunamen unterschreiben.

Bei Ehegatten, sofern diese sich über den Vormund des Kindes einig sind, genügt es, wenn einer der Elternteile die gemeinsame Sorgerechtsverfügung schreibt und unterzeichnet. Der andere muss anschließend lediglich unterschreiben.

Formulierungsbeispiel:

„Für den Fall, dass für unsere minderjährigen Kinder eine Vormundschaft angeordnet wird, benennen wir folgenden Vormund: ...“

(Ort, Datum und Unterschrift des Elternteils)

Dies ist auch mein Wille

(Ort, Datum und Unterschrift des anderen Elternteils)“

Bei nicht verheirateten Elternteilen, die jedoch beide gemeinsam das Sorgerecht haben, sollten die Sorgerechtsverfügungen separat verfasst und unterschrieben werden. Alternativ kann eine Sorgerechtsverfügung immer unter Einbeziehung eines Notars als notarielle Verfügung verfasst werden.

Achten Sie auf eine sichere Aufbewahrung der Sorgerechtsverfügung sowie eine regelmäßige Aktualisierung!